

22. Hat der Schuldner, der eine Forderung erfüllungshalber abgetreten hat, wegen eines Mangels im Rechte Gewähr zu leisten?  
B.G.B. §§ 365, 445.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1907 i. S. F. (Kl.) w. Sch. (Bekl.).  
Rep. II 359/06.

- I. Landgericht Kln.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden  
Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 4. März 1904, durch den die Beklagten dem Architekten G. von ihrer Forderung

aus dem Darlehnsversprechen einen Betrag von 22 000 M „zur Gutschrift auf die dem G. von ihnen bereits geschuldeten oder noch schuldig werdenden Baukosten“ abgetreten haben, mit Rücksicht auf den Wortlaut der Urkunde und auf die regelmäßig bei der Abtretung einer Forderung zu Befriedigungszwecken vorhandene Willensmeinung der Vertragsschließenden, sowie unter Würdigung der Umstände des Falles in dem Sinne ausgelegt, daß die Abtretung der Forderung nicht an Erfüllungstatt, sondern lediglich erfüllungshalber erfolgt sei. Insoweit lassen die Erwägungen des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen und unterliegen in tatsächlicher Beziehung nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. . . .

Hauptsächlich bekämpft der Revisionskläger die Auffassung des Berufungsgerichts, daß im Falle der Abtretung einer Forderung erfüllungshalber ein Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen sei, als rechtsirrig zufolge der §§ 437 und 445 B.G.B. Auch dieser Angriff entbehrt der Begründung. Zutreffend hat das Berufungsgericht erwogen, der § 437, auf den der Kläger sich stütze, sei nicht anwendbar, weil von dem Verkaufe der Forderung zu einem bestimmten Kaufpreise keine Rede sei. Im Falle des Verkaufes einer Forderung tritt ein vollständig neues Rechtsverhältnis zwischen den Kontrahenten ein. Der Käufer übernimmt die Forderung für einen bestimmten Preis, mag die Forderung noch so viel mehr oder weniger wert sein, mag sie eingehen oder nicht eingehen. Der Verkäufer haftet für den Bestand der Forderung, für die er als Gegenleistung den Preis erhält, und, von dem Falle § 438 B.G.B. abgesehen, nur für den Bestand. Der § 445 B.G.B. dehnt die Haftung aus § 437 auf andere Verträge aus, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind. Er hat, da die Fälle der Hingabe an Erfüllungstatt, des Tausches und der Zuteilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes an einen Teilhaber bei der Aufhebung einer Gemeinschaft in den §§ 865, 515, 757 und 2042 Abs. 2 B.G.B. besondere, sachlich freilich übereinstimmende Regelung erfahren haben, namentlich den Vergleich und solche Verträge im Auge, bei denen das Entgelt in Handlungen besteht. Hierbei ist offenbar nur an kaufähnliche Verträge gedacht, durch die nach Art des Kaufes für die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes ein bestimmtes Entgelt endgültig als Gegen-

leistung gewährt wird. Von allen diesen Fällen verschieden ist der Fall der Abtretung einer Forderung erfüllungshalber. Schon der klare Wortlaut des § 365 B.G.B. beweist, daß eine Gewährleistung des Schuldners nur stattfindet, wenn er eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsort gegeben hat. In den Motiven zu § 265 des Entwurfs, der dem § 365 B.G.B. entspricht, ist ausdrücklich auf den Unterschied zwischen der Hingabe an Zahlungsort (datio in solutum) und der Hingabe eines Gegenstandes zahlungshalber hingewiesen (Motive Bd. 2 S. 82). Der Unterschied ist in der Natur der Sache begründet. Im Falle der Hingabe an Erfüllungsort gibt der Gläubiger sein bisheriges Recht endgültig auf; die bisherige Schuld erlischt; als Ersatz hierfür erhält der Gläubiger die Gegenleistung an dem an Erfüllungsort hingegebenen Gegenstande und wegen eines Mangels im Rechte oder wegen Mangels der Sache den Gewährleistungsanspruch. Die Hingabe erfüllungshalber hat ein Erlöschen der Schuld des Bedenten nicht ohne weiteres zur Folge. Durch sie erhält der Besessionar nur ein Mittel, aus der abgetretenen Forderung sich Befriedigung zu verschaffen. Eine Änderung des zwischen dem Bedenten und dem Besessionar bestehenden Schuldverhältnisses tritt nur insofern ein, als letzterer verpflichtet ist, zunächst aus der abgetretenen Forderung mit verkehrsmäßiger Sorgfalt seine Befriedigung zu suchen und den eingegangenen Betrag dem Bedenten gutzuschreiben. Erst im Falle des Eingangs der abgetretenen Forderung oder sonstiger Befriedigung des Besessionars erlischt das bisherige Schuldverhältnis. Deshalb bleibt es dem Besessionar unbenommen, im Falle die abgetretene Forderung aus irgend einem Grunde nicht einziehbar ist, die Forderung aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis geltend zu machen. Für einen Gewährleistungsanspruch im Falle der Abtretung einer Forderung erfüllungshalber liegt daher weder ein gesetzlicher Grund, noch ein praktisches Bedürfnis vor. Folglich hat das Berufungsgericht die lediglich auf Gewährleistung gestützte Klage mit Recht abgewiesen.“